

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur Änderung der  
Hochschulzulassungssatzung der  
Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. Juli 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-39.pdf>)

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Juni 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-23.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Der Zulassungsantrag für Psychologie (Bachelor Vollzeit 1. Fachsemester), Psychologie (Bachelor Teilzeit 1. Fachsemester), Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Bachelor 1. Fachsemester) und Internationale Betriebswirtschaftslehre (1-Fach-Bachelor 1. Fachsemester) ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutsche sind oder gemäß § 2 Satz 2 HZV Deutschen gleichgestellt sind, online an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. <sup>2</sup>Der ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

2. In § 6 Satz 2 werden nach den Worten „Psychologie (Bachelor)“ folgende Worte gestrichen „und den Studiengang Berufliche Bildung/Sozialpädagogik (Bachelor)“.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 9

#### Regelungen zum Clearingverfahren/Losverfahren

(1) <sup>1</sup>Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in den Bachelorstudiengängen Psychologie Vollzeit und Teilzeit sowie in den 1-Fach-Bachelorstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Internationale Betriebswirtschaftslehre noch Studienplätze verfügbar, werden diese über das von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Clearingverfahren gemäß § 37a Abs. 9 HZV vergeben. <sup>2</sup>An der Clearingphase werden Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich innerhalb der Fristen gemäß § 37a Abs. 9 Satz 3 HZV über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung beworben haben. <sup>3</sup>Studienplätze, die nach Abschluss des Clearingfahrens verfügbar sind oder wieder verfügbar

werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

- (2) Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren für alle weiteren zulassungsbeschränkten Studiengänge verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2017.**

**Bamberg, 31. Juli 2017**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. Juli 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2017.**